



3/5.1

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“

vom 16. Dezember 2003 (GBl. vom 30. Januar 2004, Seite 40), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 7. Januar 2021 (GBl. Seite 47 ff)

Auf Grund der §§ 23 und 58 Absatz 1 und 4 Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. Seite 385) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. Seite 424), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Naturschutz vom 30. Mai 2003 (GBl. Seite 291), sowie mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung „Schwarzwald Mitte/Nord“.

§ 2

Gebiet des Naturparks

- (1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 420.000 ha.
- (2) Der Naturpark umfasst das Gebiet folgender Gemeinden:
 1. im Landkreis Calw: Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Haiterbach, Höfen an der Enz, Nagold, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Rohrdorf, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Wildberg;
 2. im Enzkreis: Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Neuhausen, Niefern-Öschelbronn, Straubenhardt, Tiefenbronn;

3. im Landkreis Freudenstadt: Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg;
 4. im Landkreis Karlsruhe: Marxzell, Waldbronn;
 5. im Ortenaukreis: Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Fischerbach, Friesenheim, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappelrodeck, Lautenbach, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen, Sasbachwalden, Schuttertal, Seebach, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach;
 6. im Landkreis Rastatt: Bischweier, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach;
 7. im Landkreis Rottweil: Aichenhalden, Dornhan, Dunningen, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz am Neckar.
- (3) Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:
1. im Landkreis Calw:

Simmozheim: nur die westlich der Gemarkung Neuhengstett (Gemeinde Althengstett) gelegene Gemarkungsfläche;
 2. im Landkreis Karlsruhe:
 - a) Ettlingen: Gemarkungen Schöllbronn und Spessart, Gemarkungsflächen von Bruchhausen, Ettlingen, Ettlingenweiher, Oberweiher und Schluttenbach östlich von L 607, Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße und B 3;
 - b) Karlsbad: Gemarkungen Ittersbach und Spielberg, Gemarkungsflächen von Auerbach, Langensteinbach, Mutschelbach teilweise;
 - c) Malsch: Gemarkung Völkersbach, Gemarkungsflächen von Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweiher östlich der L 607;
 3. im Ortenaukreis:
 - a) Achern: Gemarkungen Oberachern und Mösbach; Gemarkungsflächen von Önsbach, Fautenbach und Sasbachried östlich der B 3 sowie von Achern-Illenau im Stadtgebiet zwischen Achener Mühlbach, Martinstraße, Hornisgrindestraße und Stadtgrenze zu Obersasbach; Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;
 - b) Durbach: Gemarkung Durbach;

- c) Ettenheim: Gemarkungen Ettenheimmünster, Münchweier, Wallburg, Gemarkungsteilflächen von Altdorf und Ettenheim östlich der Gemarkungen Münchweier und Wallburg;
 - d) Hohberg: Gemarkung Diersburg;
 - e) Kappel-Grafenhausen: Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheimmünster (Stadt Ettenheim);
 - f) Kippenheim: Gemarkung Schmieheim, Teilfläche der Gemarkung Kippenheim südöstlich der Gemarkung Sulz (Stadt Lahr);
 - g) Lahr: Gemarkungen Kuhbach, Reichenbach und Sulz, die östliche, von hohem Waldanteil geprägte Gemarkungsfläche von Lahr inklusive Gemarkungsteilfläche von Kippenheimweiler in den Schwarzwaldhochlagen (Hochwald);
 - h) Lauf: Gemarkung Lauf ohne Exklave „Laufer Mark“;
 - i) Mahlberg: Gemarkungsteilflächen östlich und südöstlich der Gemarkung Schmieheim (Gemeinde Kippenheim);
 - j) Offenburg: Gemarkungen Fessenbach, Rammersweier, Zell-Weierbach und Zunsweier;
 - k) Renchen: alle Gemarkungsflächen östlich der B 3 und neuer B 3-Umfahrung (K 5312/Vogesenstraße);
 - l) Ringsheim: Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheimmünster;
 - m) Sasbach: alle Gemarkungsflächen östlich der B 3; Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;
4. im Landkreis Rastatt:
- a) Bühl: Gemarkungs(teil)flächen von Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung östlich der K 3764 und L 84;
 - b) Kuppenheim: Gemarkung Oberndorf, Gemarkungsfläche von Kuppenheim östlich der L 67 und südlich der Murg;
 - c) Muggensturm: Gemarkungsflächen südöstlich der Bahnlinie;
 - d) Ottersweier: Gemarkungsteilflächen östlich der Rheintalbahn sowie in den Schwarzwaldhochlagen;
 - d) Sinzheim: Gemarkungsflächen von Sinzheim östlich der B 3, Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;

5. im Stadtkreis Baden-Baden:

alle Gemarkungsflächen östlich der B 3;

6. im Stadtkreis Karlsruhe:

Gemarkung Durlach (Stadtteile: Durlach, Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach, Wolfartsweier) ohne Stadtteil Grötzingen;

7. im Stadtkreis Pforzheim:

Gemarkungen Hohenwart, Huchenfeld und Wurm; Gemarkungsflächen von Büchenbronn, Eutingen und Pforzheim (Dillweißenstein, Südoststadt, Buckenberg) Teilweise.

(4) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Schwarzwald im Bereich der Naturräume Schwarzwald Randplatten, Nördlicher Talschwarzwald, Grindenschwarzwald und Enzhöhen sowie Mittlerer Schwarzwald (bis zur Grenze des Naturparks Südschwarzwald) einschließlich in angrenzende Naturräume hineinragende Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil sowie der Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

- sich überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
- wegen seiner Naturausstattung sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

(5) Das Gebiet des Naturparks mit seinen Grenzen ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 115.000, in 14 Detailkarten im Maßstab 1 : 25.000 sowie in 14 Nahbereichskarten im Maßstab 1 : 5.000 gelb eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),

5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
 6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind.
- (7) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Landratsämtern Calw, Enzkreis in Pforzheim, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis in Offenburg, Rastatt und Rottweil sowie bei den Bürgermeisterämtern der Städte Baden-Baden und Pforzheim, bei den Bürgermeisterämtern der Großen Kreisstädte Achern, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Gaggenau, Horb, Lahr, Nagold, Offenburg und Schramberg sowie bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (8) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in § 2 Absatz 7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zweck des Naturparks

- (1) Zweck des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere
 1. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
 2. die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen „Natura 2000“-Gebiete zu unterstützen;

3. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;
 4. eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;
 5. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;
 6. die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.
- (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.“, aufgestellt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Absatz 6 oder
- Naturschutzgebiet oder
- Landschaftsschutzgebiet oder
- Naturdenkmal oder
- Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG oder

- Biotopschutzwald nach § 30a LWaldG oder
- Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;
3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 19 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;
8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen oder sonstigen charakteristischen Naturgebilden, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken beziehungsweise der Beseitigung von Verbuschungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen.

- (4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches;
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätze, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen, der Gewässer und der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen sowie der Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (zum Beispiel Winter sporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die unteren Naturschutzbehörden Befreiung nach den hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erteilen. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8

Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Absatz 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.